

Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht

Generalversammlung vom 4. September 2009 im Verkehrshaus Luzern

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,
Meine Damen und Herren,

Herr Präsident Beck hat mich aufgefordert, einige Worte zu sprechen und dabei vielleicht auf Vergangenes zurückzublicken. Das mache ich gern und möglicherweise noch gründlicher als er dachte, denn ich gehe zurück ins Jahr 220 – nach Christus.

Um diese Zeit hielt der Spätklassiker Ulpian unter Bezugnahme auf einen Juristen der klassischen Zeit fest (Digesten 8 5 8 5):

Aristo Cerellio Vitali respondit non putare se ex taberna casiaria fumum in superiora aedificia iure immitti posse, nisi ei rei servitutem talem admittit.

Den Rauch aus einer antiken Fonduestube nicht dulden zu müssen, ausser wenn eine Dienstbarkeit dazu verpflichtete, war selbstverständlich als privatrechtliches Abwehrrecht konzipiert. Der Umweltschutz blieb es lange Zeit.

1751 Jahre später – ich mache einen grossen Sprung – am 6. Juni 1971 beschlossen Volk und Stände in der ersten eidgenössischen Volksabstimmung mit Beteiligung der Bürgerinnen bei überwältigendem Mehr, den Umweltschutz in der Verfassung zu verankern und damit den Weg zu einer öffentlich-rechtlichen Ordnung auf Bundesebene zu öffnen. Die Botschaft für den Verfassungsartikel beanspruchte gerade 20 Seiten und unterscheidet sich darin von den heute vielfach ausufernden Texten; aber eben: «ce que l'on conçoit bien s'énonce clairement et les mots pour le dire viennent aisément». Die Expertenkommission war von Bundesrat Tschudi 1969 beauftragt worden, einen Verfassungsartikel über den Schutz des Menschen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen auszuarbeiten. Am 11. Dezember 1969 beschloss die Kommission auf Antrag des Mediziners Prof. Högger, den Auftrag auf den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt auszurichten. Das war die Geburtsstunde des Ausdrucks Umwelt im schweizerischen Recht.

In Ausführung des Verfassungsauftrags galt es, das Gesetz und die Verordnungen zu erlassen. Nach der alten Weisheit, dass der Teufel im Detail steckt, dauerte das etwas länger, und die Luftreinhalteverordnung trat am 1. März 1986 in Kraft, 22 Jahre nach der Einreichung der Motion Binder für eine entsprechende gesetzliche Ordnung. Typisch schweizerisch, ist man versucht zu sagen. Wie häufig wird unserer Staatsform doch vorgeworfen, sie sei viel zu langsam und zu mühsam, um aktuellen Herausforderungen zeitgerecht zu begegnen. Dem ist zu entgegnen, dass der schweizerische Verfassungsartikel ein Jahr älter ist als das berühmte Buch, das Meadows und andere im Auftrag des Club of Rome herausgegeben haben mit dem Titel «The limits of growth». Und noch ein Jahr früher – 1970 – hatte die ETH Zürich ein dreitägiges Symposium über den Schutz unseres

Lebensraumes durchgeführt und darüber ein über 500-seitiges Buch publiziert. Die Schweiz hat die neue Herausforderung nicht verschlafen, wie verschiedene Kritiker behaupten. Und wenn es 22 Jahre gedauert hat, bis eine der wichtigsten Verordnungen in Kraft trat, frage ich Sie – natürlich rhetorisch – welches Land denn am 1. März 1986 weiter war. Die breite Konsensbildung erfordert zwar Zeit, führt aber vielfach weiter als dekretiertes Handeln. Um mich auch in der dritten Landessprache auszudrücken: «chi va piano va sano e va lontano». Wenn ich mich damit für unsere demokratische Staatsform stark mache, reite ich ein altes Steckenpferd. Ein Parteifreund tadelte mich einmal als «Superdemokraten», ich nahm's als Lob. Wohlverstanden, ich spreche hier von der innerstaatlichen Entscheidungsfindung, nicht von der Begegnung mit Vertretern von Grossmächten, die sich unserm Land gegenüber gelegentlich wie Kolonialherren gerieren, oder gar von der Konfrontation mit Usurpatoren, ein leider höchst aktuelles Thema.

Unsere Gesellschaft beschäftigen die Haftpflichtbestimmungen des Umweltschutzgesetzes, die den nationalen Teil des heutigen Beratungsthemas bildeten. Ich spreche von der eigentlichen Haftpflicht, nicht von der Überwälzung der Kosten von Aufsichtsmaßnahmen nach Art. 59 USG. Die Vorschriften stammen in ihrer ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1995, waren damals relativ knapp gehalten und beanspruchten weniger als eine Druckseite A 5. Inzwischen haben sie die dreifache Länge; ob sie damit auch dreimal besser und gerechter wurden, ob sie damit zweckmässiger auf die Herausforderungen antworten, bleibe dahingestellt. Hier war ich bei der Beratung der ersten Fassung nicht mehr als Experte, sondern als Parlamentarier, und zwar in meiner letzten Session, engagiert. Ich beantragte, die Haftung auf Schäden an Personen und Sachen zu begrenzen. Mein Ansatz war, dass die Gefährdungshaftung nicht auf beliebige Vermögensschäden (namentlich nicht auf alle Umsatzeinbussen) ausgedehnt werden sollte, da sie weder die Rechtswidrigkeit noch einen Anlagemangel voraussetzt. Ich unterlag aber mit der Begründung, nur die Aktualisierung der die Gefährdungshaftung rechtfertigenden besonderen Gefahr begründe die Haftpflicht. So differenziert argumentiert oder argumentierte man im Ständerat.

Ich freue mich, dass der Fragenkreis Gegenstand Ihrer Beratungen war mit Einschluss der europäischen Dimension. Die Überlagerung des nationalen durch das internationale Recht hat eine völlig andere Grössenordnung als zu meiner Studienzeit. Aber die Entwicklung der Rechtsordnung zu begleiten, ist spannend. Hoffen wir, dass sie immer in kluger Weise erfolgt. Dazu trägt eine Gesellschaft wie die unsere wesentlich bei. Ich freue mich, dass die aktive Generation die Aufgabe kompetent anpackt, und schliesse mit dem Wunsch, dass Ihre Arbeit auch in Zukunft bei der Rechtsetzung wie bei der Rechtsanwendung volle Beachtung finden wird.